

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Montag, 21. Dezember 2020 mit Beginn um 19:00 Uhr im Gasthof Trebesingerwirt (großer Saal).

**Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:
für die SPÖ-Fraktion:**

Bürgermeister DI Genshofer Christian, 1. Vizebürgermeisterin Oberlerchner Johanna, Oberwinkler Rainer, Podesser Irmgard, DI Genser Birgit, Genshofer Willi;

für die ÖVP-Fraktion:

2. Vizebürgermeister Neuschitzer Hans, DI Koch Gerhard, Wirnsberger Thomas, Oberegger Franz, Seiler Josef, Dullnig Johann;

für die FPÖ-Fraktion: Mitglied des Gemeindevorstandes Ott Sandra, Ing. Unterlaß-Egger Alois, Prax Arnold;

die Ersatzmitglieder: ---

weilers zum TOP 2.1 vom Reinhaltverband Lieser-Maltatal Obmann Enders Norbert und Geschäftsführer Ing. Dullnig Heimo

Zuhörer

**Abwesende: Mitglieder des Gemeinderates: ---
Ersatzmitglieder des Gemeinderates: --**

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und Sitzungsbeginnes. Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Er stellt den Antrag, die Tagesordnung um den vom Gemeindevorstand bereits vorberatenen Punkt:

4.1 – Personalangelegenheiten; Erlacher Thomas – Kündigung des Dienstverhältnisses; Beratung und Beschlussfassung über die Stellenausschreibung und -nachbesetzung;

zu erweitern und diesen Punkt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen, somit lautet die

Tagesordnung

1 Allgemeines:

1. Bestellung von Protokollfertigern;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;
4. Anfragen;

2 Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:

1. Interkommunales Altstoffsammelzentrum und Kompostieranlage für die Region Lieser-Maltatal – Grundsatzbeschluss (vorgezogene Behandlung);
2. Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten- Beratung über die Mittelverwendung 2021;
3. LKW-Kartell – Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einer weiteren Sammelklage (FF-Fahrzeug Altersberg);
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages Wegerpeint mit Wirnsberger Thomas;
5. Neuverpachtung des Jagdausübungsrechtes bei den Gemeindejagdgebieten Trebesing, Altersberg und Radl:
 - a) Beschlussfassung über die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete (freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes nach § 33 (1) K-JG);
 - b) Behandlung der Pachtangebote und Beschlussfassung über die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030, samt Abschluss der Jagdpachtverträge mit den Pächtern;

3 Budget und Verwaltung:

1. Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 17. Dezember 2020;
2. Behandlung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 und Beratung über Maßnahmen zur Kompensation der Einnahmehausfälle aus den Ertragsanteilen;

3. Beratung und Beschlussfassung über die Untervoranschläge 2021 und den Voranschlag 2021;

4 Personalangelegenheiten:

1. Erlacher Thomas - Kündigung des Dienstverhältnisses; Beratung und Beschlussfassung über die Stellenausschreibung und -nachbesetzung;

E r l e d i g u n g:

zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertignern;

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Neuschitzer Hans, Oberwinkler Rainer und Prax Arnold als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;

Covid-Massentests: Die Abhaltung der Tests in allen Gemeinden wurde sehr kurzfristig angekündigt und umgesetzt. Freiwillige von Feuerwehren, Rotem Kreuz und Bundesheer haben die GemeindemitarbeiterInnen unterstützt. Bei ca. 170 Testungen war ein positives Testergebnis zu registrieren. Die für Jänner 2021 angekündigten, nächsten Massentests werden für das Lieser- und Maltatal voraussichtlich in Gmünd stattfinden. Da die vom Land ursprünglich angekündigte Infokampagne (persönliche Verständigung, Postwurf) nicht in dieser Form erfolgte, hat Trebesing dann noch kurzfristig über die Vereine und Gemeindehomepage über das Testangebot in Trebesing informiert.

Verbandsratssitzungen (Schulgemeindeverband, Sozialhilfeverband, Verwaltungsgemeinschaft): Bei den Verbandsratssitzungen wurde im Wesentlichen folgendes beraten und beschlossen: Der Neubau der Mittelschule Spittal/Drau startet 2021 und wird € 18 Millionen kosten. Davon finanziert der Schulbaufonds des Landes € 13 Millionen. € 5 Millionen müssen die Verbandsgemeinden über Kredite (25 Jahre Laufzeit) aufbringen.

Beim Sozialhilfeverband ist die Covid-Situation das große Thema. 3 Heime sind derzeit ohne Infektionen. Der Umgang mit Covid 19 ist für das Betreuungspersonal sehr fordernd und für die Heimbewohner (Besuchsbeschränkungen) sehr belastend. Seit der Abschaffung des Pflegeregresses ist die Auslastung der Heimbetten kein Problem mehr.

Bei der Verwaltungsgemeinschaft wurde neuerlich die Aufnahme eines weiteren Bautechnikers diskutiert. Derzeit ist jedoch darüber keine Entscheidung in Sicht.

Garage Bergrettung: Die Firmen NPG-bau und Preiml haben den Gebäude-Rohbau inzwischen hergestellt.

Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg: Die Firma Magirus-Lohr hat mitgeteilt, dass sie wegen der Unsicherheiten aufgrund der Covid-Krise den neu vereinbarten Liefertermin mit Anfang August 2021 nicht bestätigen kann. Als neuer Auslieferungstermin des Fahrzeuges wurde uns nun der 15. November 2021 in Aussicht gestellt.

Auflösung Tourismusverband Lieser-Maltatal: Aufgrund der Neuorganisation in der regionalen Tourismuswirtschaft (Gründung der Tourismusregion Katschberg-Rennweg Lieser- und Maltatal) hat der Gebietsverband Lieser-Maltatal, bestehend aus den drei Gemeinden Gmünd, Malta und Trebesing, in einer außerordentlichen Vollversammlung am 7. Dezember 2020 seine Auflösung mit 31. Dezember 2020 beschlossen bzw. beschlossen, den Verband in Liquidation zu schicken. Die Verbandsabwicklung wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres (30. April 2021) dauern. Parallel dazu wird mit 1. Jänner 2021 die neue Tourismus-GmbH gegründet.

Bedarfszuweisungsmittel 2021: Gemeindereferent Landesrat Ing. Fellner hat Trebesing für 2021 € 473.000 an Bedarfszuweisungsmitteln zugesagt. Ein Gutteil davon wird allerdings nicht für Investitionen zur Verfügung stehen, sondern zur Abdeckung der laufenden Ausgaben benötigt.

zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Berichte über Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

Wohnungsvergabe: Der BUWOG wurde für die Wohnung Nr. 1 im Haus Trebesing 26 (71 m2), Herr Percht Patrick aus 9852 Trebesing, als neuer Mieter vorzuschlagen.

Derzeit sind noch zwei weitere Wohnungen frei

zu Punkt 1.4 - Allgemeines: Anfragen;

Wirnsberger Thomas erkundigt sich über den Stand des Verfahrens bezüglich **Feststellung der Öffentlichkeit des Radlgrabenweges.**

Der Bürgermeister berichtet, dass Vorgespräche mit Herrn Dolcetti und Frau Mag. Schneider bereits statt gefunden haben.

Der Gesprächstermin mit Agrargemeinschaften, Firma Scarpa und Gemeinde Trebesing wird von der Agrarbehörde ausgeschrieben und ist für Mitte Jänner 2021 geplant.

DI Koch Gerhard bezieht sich auf den Bericht zu den Corona-Massentests. Andere Gemeinden haben die Bürger sehr wohl über die Massentests mittels gesondertem Postwurf informiert. Das hätte er sich auch in Trebesing erwartet. Er wurde von Leuten kontaktiert, die sich gar nicht bzw. nicht ausreichend über die Testungen informiert fühlten. Dass es sich zeitlich nicht ausgegangen wäre, ist für ihn eine Ausrede.

Der Bürgermeister bekräftigt, dass sich Trebesing auf die vom Land angekündigte Infokampagne verlassen hat. Das Thema war in allen Medien. Jeder der wollte, konnte sich die notwendigen Informationen natürlich auch von den MitarbeiterInnen im Gemeindeamt holen.

Die Teilnahme an den Testungen ist in Trebesing in etwa gleich hoch wie in Gemeinden, die zusätzlich informiert haben.

Bei den zweiten Massentestungen wird es einen Postwurf geben.

**zu Punkt 2.1 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Interkommunales Altstoffsammelzentrum und Kompostieranlage für die
Region Lieser-Maltatal - Grundsatzbeschluss (vorgezogene Behandlung);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

***Interkommunales Altstoffsammelzentrum und Kompostieranlage für die
Region Lieser-Maltatal; Grundsatzbeschluss***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das gemeinsam mit der Stadtgemeinde Gmünd betriebene Altstoffsammelzentrum (ASZ) ist räumlich beengt und hat zunehmend Probleme mit behördlichen Bewilligungen.

Daher sind die Gemeinden Gmünd, Krems in Kärnten und Trebesing grundsätzlich übereingekommen, am Standort Eisentratten (ehemaliger Sportplatz) ein neues ASZ anzustreben.

An diesem Standort sollen auch eine Grünschnittdeponie (gemeinsam mit der Gemeinde Malta), sowie der Wirtschaftshof der Gemeinde Krems in Kärnten und allenfalls eine Baurestmassen-Deponie der Firma NPG-bau entstehen.

Ein Grobkonzept sieht Investitionen für das ASZ von ca. € 1.000.000 vor. Die Umsetzung und der Anlagenbetrieb können über den Reinhaltverband Lieser-Maltatal erfolgen.

Vorgespräche mit Behörden und Förderstellen haben bereits statt gefunden. nun soll der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Projektbeteiligung fassen. Ich lege dem Gemeinderat die nachstehende Beschlussvorlage zu Behandlung vor:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing beschließt grundsätzlich die Beteiligung der Gemeinde Trebesing an der Umsetzung des Projektes „Interkommunales Altstoffsammelzentrum und Kompostieranlage“ mit den Gemeinden des Lieser- und Maltatal für die Bereiche des Altstoffsammelzentrums und der Kompostieranlage. Die weitere Vorbereitung, Abwicklung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Anschließend folgt eine Powerpoint-Präsentation von Enders Norbert und Ing. Dullnig Heimo, Obmann und Geschäftsführer des Reinhaltverbandes Lieser-Maltatal:

Der Inhalt dieser Projektvorstellung deckt sich im Wesentlichen mit der Beilage 1 zur Niederschrift „Interkommunale Projekte – Altstoffsammelzentrum mit Bauhof der Gemeinde Krems und Bürostandort Reinhaltverband Lieser- und Maltatal - Kompostieranlage, Biogasanlage, Restmüllsammlung“.

Beratung und Beschlussfassung:

In der folgenden Diskussion werden im Wesentlichen von mehreren Rednern folgende Stellungnahmen und Erklärungen abgegeben:

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die beiden Vorhaben Biogasanlage und Restmüllsammlung eher visionär zu betrachten sind und jedenfalls einer vorherigen, exakten Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen sein werden. Jetzt steht die Grundsatzentscheidung nur über die Bereiche Altstoffsammlung und Grünschnittdeponie an.

Enders Norbert versichert, dass die Projekte Biogasanlage und Restmüllsammlung mit der Forschungs-Förderungs-Gesellschaft in Wien gemeinsam überlegt und konzipiert werden. Ohne vorherige Bedarfserhebung und Kosten-Nutzen-Bewertung wird es dazu keine Umsetzungsentscheidungen geben.

Bei den Bereichen Altstoffsammelzentrum und Grünschnittdeponie ist die vorgesehene Investition jedenfalls erforderlich. Gewinne werden damit nicht zu erzielen sein. So wie beim Reinhaltverband haben die Mitgliedsgemeinden die Ausgaben abzudecken und über die Gebühren zu finanzieren.

DI Koch Gerhard informiert über die Biomüllsituation beim Abfallwirtschaftsverband. Dort hat man größte Probleme, den Humus welcher aus dem angelieferten Biomüll (AWV-Gemeinden und Klagenfurt) gewonnen wird, loszuschlagen. Zudem sieht er im Konzept zu wenig maschinelle Ausstattung für die Grünschnittdeponie.

Enders Norbert erklärt, dass im regionalen ASZ nur Häckselgut und Grünschnitt, nicht jedoch Bioabfälle aus Haushalten und Betrieben übernommen werden sollen. Das gewährleistet einerseits geringe Humusmengen in hervorragender Qualität und benötigt andererseits keinen besonderen Maschineneinsatz (Traktor mit Frontlader). Allenfalls darüber hinaus benötigte Gerätschaften stellt der Abfallwirtschaftsverband bei.

Die Übernahme z.B. von ASFINAG-Grünschnitt ist wegen seiner Fremdstoffanteile kaum vorstellbar.

Ähnlich wie bei der Biomüllanlage in Rennweg erwartet er keine Probleme, die ca. 500 m³ Humus/Jahr im Tal absetzen zu können.

Bezüglich einer begleitenden Kostenkontrolle verweisen Herr Ing. Dullnig und Herr Enders darauf, dass man im Großen und Ganzen mit der Fachkompetenz von Obmann (hat schon mehrere Altstoffsammelzentren gebaut) und Geschäftsführer auskommen wird. Die Projekte selbst werden von den Behörden und Förderstellen des Landes im Detail auf Funktionalität und Notwendigkeit geprüft. Das Umsetzungskonzept wird auch mit dem Abfallwirtschaftsverband abgestimmt.

Nach Abschluss der Beratungen fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebesing beschließt grundsätzlich die Beteiligung der Gemeinde Trebesing an der Umsetzung des Projektes „Interkommunales Altstoffsammelzentrum und Kompostieranlage“ mit den Gemeinden des Lieser- und Maltatales für die Bereiche des Altstoffsammelzentrums und der Kompostieranlage. Die weitere Vorbereitung, Abwicklung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal.

**zu Punkt 2.2 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten- Beratung über die
Mittelverwendung 2021;**

Bericht des Bürgermeisters:

Im kommenden Jahr hat Trebesing Anspruch auf ca. € 7.500 an Fördermitteln aus dem Mölltalfonds. In der letzten Sitzung wurde beschlossen, dass die Gemeinden die Projekte jeweils zu Jahresbeginn einzureichen haben. Eine Abänderung bis Ende August ist möglich. Die Abrechnung hat spätestens im Folgejahr zu erfolgen. Ein Ansparen über mehrere Jahre ist nicht mehr möglich. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, verfällt der Fördergeldanspruch der jeweiligen Gemeinde.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die Erstausrüstung des neuen Feuerwehrfahrzeuges Großhattenberg (diverse Ausrüstungen und Geräte) zum Teil aus den Fonds-Fördermitteln 2021 zu finanzieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, im kommenden Jahr für die Erstausrüstung des neuen Löschfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Großhattenberg ca. € 30.000 zu investieren und die der Gemeinde Trebesing 2021 zustehenden Mittel des Fonds zur Förderung der Wasserkraft Oberkärnten von ca. € 7.500, dafür zu verwenden. Die Restfinanzierung wird aus allfälligen Förderungen des Landesfeuerwehrverbandes und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2021 sichergestellt.

zu Punkt 2.3 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: LKW-Kartell - Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an einer weiteren Sammelklage (FF-Fahrzeug Altersberg);

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

LKW-Kartell; Sammelklage für Feuerwehrfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, sich mit dem 2005 für die Ortsfeuerwehr Trebesing gekauften Tanklöschfahrzeug (mittelschwerer LKW) an einer Sammelklage gegen das illegale LKW-Kartell der Hersteller MAN, Volvo/Renault,

Daimler, Iveco, DAF und Scania, des Prozesskostenfinanzierers Advofin AG zu beteiligen.

Inzwischen ist bekannt geworden, dass auch Sammelklagen für leichte LKW möglich sind. Das betrifft **unter Umständen das 2013 angekaufte und 2014 ausgelieferte Löschfahrzeug der Ortsfeuerwehr Altersberg.**

Die Kurzfassung der diesbezüglichen Information des Österreichischen Gemeindebundes lautet:

Zahlreiche Gemeinden könnten beim Kauf von Tanklöschfahrzeugen für die örtlichen Feuerwehren Opfer illegaler Preisabprachen zwischen LKW-Herstellern geworden sein. Jetzt gibt es für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, sich an einer Sammelklage gegen das LKW-Kartell zu beteiligen. Hintergrund der Geschichte: Zwischen 1997 und 2011 ist es zu illegalen Preisabsprachen gekommen, was zur Folge hatte, dass Kunden, unter diesen auch zahlreiche Gemeinden, über Jahrzehnte zuviel für die beim Kartell bestellten LKW bezahlt hatten.

Im Jahr 2016 stellte die Europäische Kommission einen Verstoß der führenden LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, Scania und DAF gegen das EU-Kartellrecht fest. Die genannten Hersteller waren von 1997 bis 2011 an illegalen Preisabsprachen beteiligt und regulierten den Markt für die Herstellung mittelschwerer (zwischen 6 und 16 Tonnen) und schwerer Lastkraftwagen (über 16 Tonnen) jahrelang zu ihren Gunsten. Dafür wurden die Kartellanten von der Europäischen Kommission mit einer Rekordgeldbuße in Höhe von fast drei Milliarden Euro belegt. Nur MAN wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen als Kronzeuge die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte (dies hat jedoch grundsätzlich keinen Einfluss auf etwaige Schadenersatzansprüche). Städte, Gemeinden sowie kommunale Unternehmen waren massiv von diesen unfairen Marktpraktiken betroffen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erwies sich jedoch als schwierig.

In Folge mehrfacher Anfragen und vor dem Hintergrund bereits drängender Verjährungsfristen, setzen sich der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund sowie der Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs für die Beteiligung an einer Sammelklage ein. Bereits seit längerem befindet sich eine Sammelklage in den Niederlanden, die von Omni Bridgeway, einem weltweit führenden Prozesskostenfinanzierer betrieben wird, in Vorbereitung. Die drei genannten Verbände werden dabei von der Wiener Rechtsanwaltskanzlei bkp beraten.

Was können Gemeinden konkret tun?

- Für Klagen gegen die Kartellanten, für Fahrzeuge, die im Zeitraum Jänner 1997 bis 18. Jänner 2011 erworben wurden, läuft die Frist bis zum 31.12.2020. Unterlagen sind an Omni Bridgeway zu übermitteln.
- Im Kartellverfahren wird auch ein Vergleich zu der Zeit vor und nach dem Kartell gezogen werden. **Außerdem könnten sich die Preiswirkungen des Kartells nach**

Kartellbeendigung am Markt noch einige Zeit gehalten haben (sogenannte „Kartell-Nachwirkung“). Daher bittet Omni Bridgeway um Übermittlung der Kaufunterlagen (nach Möglichkeit) von Jänner 1996 bis Dezember 2013. Das ist aber nicht zwingend.

➤ *Notwendige Unterlagen sind:*

1. *Dokumentation der Fahrzeuganschaffung;*
2. *Informationen zu den Fahrzeugen (Marke, Modell, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Preis, etc.);*
3. *Schriftliche Zeugenaussage;*
4. *Firmenbuchauszug des Geschädigten oder andere Dokumente die die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners nachweisen (bei Städten und Gemeinden etwa Verweise auf die Vertretungsbestimmungen in den Gemeindeordnungen/Stadtrechten bzw. – sofern erforderlich – Beschlüsse des Gemeinderates);*
5. *Ausweisdokument des Unterzeichners;*

*Jeder Gemeinde und jeder Stadt **steht es auf eigenes Risiko frei**, sich am Verfahren zu beteiligen. Für weiterführende juristische und organisatorische Auskünfte, können sich Gemeinden an die Rechtsanwaltskanzlei bkp wenden.*

Ich lege dem Gemeinderat diese Angelegenheit zur Behandlung vor. Was bei der Beschlussfassung zu beachten ist:

- *Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abschließend beantwortet, ob das Fahrzeug der Feuerwehr Altersberg, **wegen seines Eigengewichts unter 6 Tonnen und der Anschaffung 2013**, die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Sammelklage erfüllt.*
- *Jedenfalls haben wir Kosten für die Aufbereitung der Unterlagen durch eine Anwaltskanzlei (€ 420 pro Stunde) zu tragen. Wobei pro Fahrzeug ein Arbeitsaufwand von etwa 3 Stunden angenommen wird.*
- *Wenn wir mit der Klage nicht erfolgreich sind, tragen die Partner des Prozesskostenfinanzierers die Aufwendungen für unsere gerichtliche Vertretung, die Gerichts- und Sachverständigenkosten und die Aufwendungen der Gegenseite.*
- *Für den Fall, dass wir vom Gericht bzw. über einen Vergleich einen Schadenersatz zugesprochen erhalten, sind 25 % bis 30 % des Ertrages als Erfolgsanteil an den Prozesskostenfinanzierer abzuliefern.*
- *Die Schätzungen über einen möglichen Erlös (eingeklagter Kartellschaden) belaufen sich laut Fachliteratur etwa zwischen € 5.000 bis € 12.000.*

Freundliche Grüße
Hanke Manfred

Beilagen:

✓ Informationen Gemeindebund

Beratung und Beschlussfassung:

Eine Aktennotiz des Sachbearbeiters über ein Telefonat mit der Kanzlei bkp lautet:

Aktennotiz

LKW-Kartell; Sammelklage Aussichten für das Feuerwehrfahrzeug Altersberg

Sachverhalt: Das Fahrzeug wurde 2013 bestellt und 2014 ausgeliefert. Es hat ein Eigengewicht von weniger als 6 Tonnen. Daher ist fraglich, ob dieses Fahrzeug in die gerichtlich festgestellte Zeit der Absprachen von 2007-2011 fällt und wegen des Gewichtes von weniger als 6 Tonnen überhaupt als LKW im Sinne der Kartellabsprachen gilt.

Telefonische Auskünfte von Mag. Ali – Rechtsanwalt der Kanzlei Brauneis-Klauser-Prändl in Wien am heutigen Tag:

Wenn nur ein Fahrzeug des Herstellers eingeklagt werden soll, welches außerhalb des Kartell-Zeitraumes beschafft wurde, wird der Antrag vom Prozessfinanzierer gar nicht angenommen.

Klagen für Fahrzeugkäufe nach 2011 werden nur dann erhoben, wenn es sich um ein Fahrzeug desselben Herstellers handelt und vom Geschädigten zumindest ein weiteres Fahrzeug innerhalb der Kartellfrist von 1997 bis 2011 gekauft wurde und auch eingeklagt wird.

Anhand dieser Notiz erachtet der Gemeinderat die Aussichten für eine erfolgreiche Teilnahme an der Sammelklage betreffend das Feuerwehrfahrzeug Altersberg als sehr gering.

Dem stehen die zu erwartenden Aufwendungen für die Datenaufbereitung von mehr als € 1.000 gegenüber.

Daher beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, der gegenständlichen Sammelklage – wegen der vorstehend angeführten, geringen Erfolgsaussichten - nicht beizutreten.

**zu Punkt 2.4 - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung:
Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages
Wegerpeint mit Wirnsberger Thomas;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Grünfläche am Veranstaltungsgelände Wegerpeint – Pachtvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Dezember 2013 hat der Gemeinderat über die ca. 6.000 m² große Grünfläche am Freizeit- und Veranstaltungsgelände den nachstehenden, am 31. Dezember 2020 auslaufenden Pachtvertrag abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Trebesing, vertreten durch: Bürgermeister DI Genshofer Christian, dem Mitglied des Gemeindevorstandes Preis Heinrich und dem Mitglied des Gemeinderates Steiner Hannelore als Verpächterin

und

Herrn Wirnsberger Thomas, Landwirt in 9852 Trebesing, Aich 4 als Pächter:

Pachtgegenstand:

Die landwirtschaftlichen Feldstücke der Grundstücke Nr. 272 und 273 KG. Trebesing im unverbürgten Ausmaß von ca. 6.000 m², laut beiliegender Lageplanskizze.

Nutzungsbedingungen:

Herr Wirnsberger Thomas pachtet die genannten Grundstücke ausschließlich zur landwirtschaftlichen Nutzung, und zwar als Mähwiese und Viehweide. Nutzungsänderungen oder der Abbau der Bodensubstanz sind untersagt bzw. sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin zulässig. Der Pächter ist zur ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung verpflichtet.

Pachtdauer:

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer vom 01. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Der Pachtvertrag endet somit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit 31. Dezember 2020.

Pachtzins:

Der jährliche Pachtzins beträgt pauschal € 125,00 für die gegenständliche Pachtfläche. Für den Pachtzins wird keine Wertbeständigkeit festgelegt. Er ist auf das Konto der Verpächterin Nr. 430.983, Raiffeisenbank Liesertal, einzuzahlen.

Fällig ist der Pachtzins jeweils bis 31. März eines jeden Jahres.

Sonstiges:

Für ein bis zwei Großveranstaltungen im Jahr stellt der Pächter die Pachtfläche unentgeltlich für die Nutzung als Park- oder Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Diese Grundinanspruchnahme ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Ereignis) dem Pächter mitzuteilen. Er wird dann die Pachtfläche rechtzeitig abmähen und abernten.

Eine Unterverpachtung oder entgeltliche Weitergabe der Pachtfläche ist dem Pächter untersagt.

Allfällige Genehmigungen für den gegenständlichen Pachtvertrag sind vom Pächter auf seine Kosten einzuholen. Ebenso hat der Pächter für allfällige Abgaben und Vertragsgebühren alleine aufzukommen.

Vorzeitige Auflösung:

Die Verpächterin ist berechtigt, bei Verstößen des Pächters gegen die Bedingungen dieses Vertrages, den Pachtvertrag binnen einer Woche aufzukündigen.

In einem solchen Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung darf der Pächter keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Verpächterin geltend machen.

Vorzeitige Vertragskündigung:

Die Verpächterin ist berechtigt diesen Pachtvertrag bereits vor Ablauf der bedungenen Frist aus wichtigen Gründen schriftlich zu kündigen. Die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Bei der vorzeitigen Kündigung durch den Verpächter aus wichtigen Gründen hat der Pächter keinen Anspruch auf Ersatz des ihn daraus resultierenden Schadens bzw. der ihn daraus erwachsenen materiellen und immateriellen Nachteile.

Schlussbestimmungen:

Der Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen (je ein Exemplar für den Pächter und die Verpächterin) erstellt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

Diesem Pachtvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2013 zu Grunde.

Beilage: Lageskizze der Pachtfläche

Herrn Wirnsberger hat am 02. November 2020 den nachstehenden Antrag auf Vertragsverlängerung gestellt:

Ansuchen um Pachtverlängerung

Der bestehende Pachtvertrag für die Wegerpeint läuft mit 31.12.2020 aus. Aufgrund dessen suche ich um Verlängerung eines Pachtverhältnisses an.

Voraussichtlich sind 2 Verlängerungsjahre des bisherigen Förderprogrammes vorgesehen und dann erst die reguläre Förderperiode.

Ich bitte dies zu berücksichtigen und wenn es möglich ist die Pachtverlängerung für die gesamte Laufzeit zu verlängern.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Wirnsberger Thomas

Ich lege dem Gemeinderat diesen Punkt zur Behandlung vor.

Freundliche Grüße

Hanke Manfred

Beilagen:

Luftbildskizze Pachtfläche

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat empfohlen, den Pachtvertrag mit Herrn Wirnsberger Thomas, bei sonst gleichbleibenden Bedingungen, um sieben Jahre zu verlängern. Der neu vereinbarte Pachtzins soll € 150 pro Jahr betragen. Auf eine Wertsicherung soll verzichtet werden.

Wirnsberger Thomas erklärt sich als Antragsteller für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes für befangen. Er verlässt für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Pachtverlängerung den Sitzungssaal und nimmt somit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Ein Ersatzmitglied konnte für ihn, mangels einer Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Pachtvertrag mit Herrn Wirnsberger Thomas betreffend die Grünfläche beim Veranstaltungsgelände Wegerpeint um sieben Jahre, bis 31. Dezember 2027 zu verlängern. Der nicht wertgesicherte Pachtzins beträgt € 150 pro Jahr. Alle sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert in Geltung.

zu Punkt 2.5 a) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Neuverpachtung des Jagdausübungsrechtes bei den Gemeindejagdgebieten Trebesing, Altersberg und Radl: Beschlussfassung über die Art der Verwertung der Gemeindejagdgebiete (freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes nach § 33 (1) K-JG);

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Sitzungsvortrag - Verwertung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 - Beratung und Beschlussfassung über die Pachtangebote und den Abschluss der Jagdpachtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl neu zu verpachten.

Die Verwertung (Verpachtung des Jagdausübungsrechtes) erfolgt entweder

- durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter (§ 33 Abs 1 lit a des Kärntner Jagdgesetzes); oder
- durch freihändige Vergabe an einen anderen Pächter (§ 33 Abs 1 lit b des Kärntner Jagdgesetzes); oder
- durch öffentliche Versteigerung an den Meistbieter (§ 24 des Kärntner Jagdgesetzes).

Bei der freihändigen Vergabe des Jagdgebietes müssen auch die GrundstückseigentümerInnen zustimmen. Entweder durch einen positiven Beschluss der Jagdverwaltungsbeiräte, oder durch die Zustimmung zur Verpachtung von zumindest 2/3 der Grundeigentümer (des Jagdgebietes) die auch zumindest über 2/3 der Grundstücksfläche (des Jagdgebietes) verfügen.

Für die drei Gemeindejagdgebiete liegt jeweils ein neues Pachtangebot des bisherigen Pächters vor.

Es kommt somit die Neuverpachtung der Gemeindejagdgebiete durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter nach § 33 Abs.1 lit a) K-JG in Betracht.

Die jeweiligen Pachtangebote werden noch vor der Beschlussfassung im Gemeinderat von den zuständigen Jagdverwaltungsbeiräten behandelt. Es ist von einer Zustimmung der Eigentümervertreter auszugehen.

Die allgemeinen, großteils ohnehin im Kärntner Jagdgesetz festgelegten Bestimmungen über den Inhalt des Pachtvertrages entnehmen Sie bitte der beigelegten Vorlage des Pachtvertrages.

Jedenfalls hat der Gemeinderat einen zweistufigen Beschluss zu fassen:

Zuerst ist festzulegen, dass das jeweilige Gemeindejagdgebiet im Wege der freihändigen Verpachtung“ nach § 33 (1) des Kärntner Jagdgesetzes verwertet wird.

Anschließend kann „vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft“ die Verpachtung an den jeweiligen Pachtwerber beschlossen - und der Pachtvertrag abgeschlossen werden.

*Mit freundlichen Grüßen
Hanke Manfred; Sachbearbeiter*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die drei Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl im Wege der freihändigen Verpachtung nach § 33 (1) des Kärntner Jagdgesetzes verwertet werden.

zu Punkt 2.5 b) - Bau-; Investitionsvorhaben und Liegenschaftsverwaltung: Neuverpachtung des Jagdausübungsrechtes bei den Gemeindejagdgebieten Trebesing, Altersberg und Radl: Behandlung der Pachtangebote und Beschlussfassung über die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030, samt Abschluss der Jagdpachtverträge mit den Pächtern;

Gemeindejagdgebiet Altersberg:

Der Bürgermeister erklärt, dass nur ein Angebot des bisherigen Pächters, der Jagdgesellschaft Altersberg, vorliegt. Er verliest unter Hinweis auf die Befangenheitsbestimmungen nach § 40 K-AGO die Mitgliederliste der Jagdgesellschaft.

Daraufhin erklären sich folgende Mitglieder des Gemeinderates, aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses bzw. einer Verschwägerung zu Mitgliedern der Jagdgesellschaft Altersberg im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 K-AGO, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen, verlassen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Altersberg den Sitzungssaal und nehmen somit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil:

DI Koch Gerhard, Oberegger Franz, Seiler Josef, Dullnig Johann, Wirnsberger Thomas, Prax Arnold.

Ersatzmitglieder konnten, mangels einer Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist bei der Anwesenheit von neun seiner insgesamt fünfzehn Mitglieder gegeben.

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Sitzungsvortrag - Verwertung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 - Beratung und Beschlussfassung über die Pachtangebote und den Abschluss der Jagdpachtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl neu zu verpachten.

Die Verwertung (Verpachtung des Jagdausübungsrechtes) erfolgt entweder

- durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter (§ 33 Abs 1 lit a des Kärntner Jagdgesetzes); oder
- durch freihändige Vergabe an einen anderen Pächter (§ 33 Abs 1 lit b des Kärntner Jagdgesetzes); oder
- durch öffentliche Versteigerung an den Meistbieter (§ 24 des Kärntner Jagdgesetzes).

Bei der freihändigen Vergabe des Jagdgebietes müssen auch die GrundstückseigentümerInnen zustimmen. Entweder durch einen positiven Beschluss der Jagdverwaltungsbeiräte, oder durch die Zustimmung zur Verpachtung von zumindest 2/3 der Grundeigentümer (des Jagdgebietes) die auch zumindest über 2/3 der Grundstücksfläche (des Jagdgebietes) verfügen.

Für die drei Gemeindejagdgebiete liegt jeweils ein neues Pachtangebot des bisherigen Pächters vor.

Es kommt somit die Neuverpachtung der Gemeindejagdgebiete durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter nach § 33 Abs.1 lit a) K-JG in Betracht.

Die jeweiligen Pachtangebote werden noch vor der Beschlussfassung im Gemeinderat von den zuständigen Jagdverwaltungsbeiräten behandelt. Es ist von einer Zustimmung der Eigentümerversorger auszugehen.

Die allgemeinen, großteils ohnehin im Kärntner Jagdgesetz festgelegten Bestimmungen über den Inhalt des Pachtvertrages entnehmen Sie bitte der beigelegten Vorlage des Pachtvertrages.

Jedenfalls hat der Gemeinderat einen zweistufigen Beschluss zu fassen:

Zuerst ist festzulegen, dass das jeweilige Gemeindejagdgebiet im Wege der freihändigen Verpachtung“ nach § 33 (1) des Kärntner Jagdgesetzes verwertet wird.

Anschließend kann „vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft“ die Verpachtung an den jeweiligen Pachtwerber beschlossen - und der Pachtvertrag abgeschlossen werden.

.

Die Jagdpachtangebote lauten:

Gemeindejagdgebiet Altersberg (1.547,6924 ha Fläche):

Pachterwerber: Jagdgesellschaft Altersberg

jährlicher Pachtzins: € 6,50/ha (= € 10.060 für das Jagdgebiet)

Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015, ohne Schwellwert

Zusatzvereinbarungen:

Abschussplanung/Abschusserfüllung:

- Alle zwei Jahre ist der neu zu beantragende Abschussplan, vor der Vorlage an den Bezirksjägermeister, durch den Obmann der Jagdgesellschaft an den Jagdverwaltungsbeirat zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme zu übermitteln. Ebenso sind die Abschusslisten alle zwei Jahre dem Jagdverwaltungsbeirat vorzulegen.

- Wildschäden:

Bei waldgefährdenden Wildschäden innerhalb des Jagdgebietes (laut § 16 Forstgesetz), hat der Pächter wirkungsvolle, mechanische und jagdliche Schutzmaßnahmen zu tätigen.

Schutzvorkehrungen zur Vorbeugung gegen Wildschäden sind gemeinsam (Grundeigentümer und Jägerschaft) durchzuführen, sofern dies von den Grundeigentümern gewünscht wird. (Grundeigentümer und ein Mitglied der Jagdgesellschaft).

Der Jagdpächter und der Jagdverwaltungsbeirat vereinbaren eine zweijährige Wildschadensbesprechung unter Bekanntgabe der Wildschadensvergütungen. Die Einladung zur Besprechung erfolgt durch den Sprecher des Jagdverwaltungsbeirates.

Weitere Konditionen:

Die sonstigen Paktkonditionen (Unzulässigkeit der Unterverpachtung, Vertragskündigung bei Jagdgebietsänderung, Zahl der Jagderlaubnisscheine und Jagdaufseher, Ersatz von Wild- und Jagdschäden) sind laut dem beiliegendem Muster-Jagdpachtvertrag festzulegen.

.

Mit freundlichen Grüßen
Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

- Muster-Jagdpachtvertrag
- Pachtangebote
- 3 Mitgliederlisten Jagdgesellschaften (Abklärung Befangenheit)

Die allgemeine Vorlage für die Jagdpachtverträge lautet:

Jagd acht vertrag

**betreffend das Gemeindejagdgebiet
Jagdgebietsnummer: KJNr.:**

Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes, und das Mitglied des Gemeinderates in, **als Verpächter** und der **Jagdgesellschaft** vertreten durch den Obmann **als Pächter** wird im Wege der freihändiger Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet; Jagdgebietsnummer: KJNr.:
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.
2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

3. *Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom Zahl:*

4. *Das Jagdgebiet wird wie folgt beschrieben:*

..

.

Gegen Kostenersatz für den Plot wird dem Pächter ein Lageplan des Jagdgebietes analog und digital ausgehändigt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. a) *Der jährliche Pachtzins beträgt Euro in Worten (ergibt: Euro pro ha).*

b) *Indexvereinbarung:*

2. *Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.*

3. *Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.*

4. *Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.*

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. *Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*

2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet Sind gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 Jagdaufseher, Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

.

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am beschlossen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister verliest das Pachtangebot der Jagdgesellschaft Altersberg und den Entwurf des Jagdpachtvertrages. Der für dieses Gemeindejagdgebiet zuständige Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner heutigen Sitzung der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Altersberg zu den Konditionen des vorliegenden Pachtangebotes vom 24. November 2020 einstimmig die Zustimmung erteilt.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

- Das Gemeindejagdgebiet Altersberg wird in der Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030, nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit a K-JG, - vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft - an die Jagdgesellschaft Altersberg (bisheriger Pächter) verpachtet.
- Das vorliegende Pachtangebot der Jagdgesellschaft Altersberg vom 24. November 2020 mit einem jährlichen Pachtzins von € 6,50 pro Hektar wird somit angenommen.
- Festgehalten wird, dass die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Altersberg bereits schriftlich vorliegt und der Jagdpachtzins als angemessen betrachtet wird.
- Der darüber mit der Jagdgesellschaft Altersberg abzuschließende Pachtvertrag wird beschlossen und hat wie folgt zu lauten:

Jagdpachtvertrag***betreffend das Gemeindejagdgebiet Altersberg
Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 472***

*Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes Ott Sandra in 9852 Trebesing, Trebesing 27/5 und das Mitglied des Gemeinderates Neuschitzer Hans in 9852 Trebesing, Trebesing 8, als **Verpächter** und der **Jagdgesellschaft Altersberg** vertreten durch den Obmann Hans Willibald Oberlerchner in 9852 Trebesing, Altersberg 30 als **Pächter** wird im Wege der freihändigen Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:*

I.

1. *Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet Altersberg; Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 472
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von 1.547,6924 ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.*

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet Altersberg wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 08. September 2020 Zahl: SP20-JG-2172/2019(004/2020).

4. Das Jagdgebiet wird wie folgt beschrieben:

Die Fläche und die Grenzen der Katastralgemeinde Altersberg, abzüglich der in der Katastralgemeinde Altersberg gelegenen Grundstücke des Eigenjagdgebietes Altersberger Ochsengarten (Jagdgebiets-Nummer: KJNr.: 206 475) und abzüglich der im Ortsgebiet Altersberg gelegenen Flächen der Wildgehege Feldacker und Zubot.

Auf Wunsch und gegen Kostenersatz wird dem Jagdpächter ein Lageplan des Gemeindejagdgebietes ausgefolgt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. a) Der jährliche Pachtzins beträgt **Euro 10.060,00** in Worten: Euro zehntausendundsechzig (ergibt: Euro 6,50 pro ha).

b) Wertsicherung: Der Jagdpachtzins ändert sich im selben Ausmaß wie der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangswert für die Berechnung der Wertsicherung ist der für Dezember 2020 publizierte Verbraucherpreisindex (VPI 2015). Die Wertsicherung wird jährlich, ohne Schwellwert, berechnet und angewendet.

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

- 1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*
- 2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).*
- 3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

VI.

Für das Jagdgebiet Altersberg sind gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zwei Jagdaufseher zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

Abschussplanung/Abschusserfüllung:

- Alle zwei Jahre ist der neu zu beantragende Abschussplan, vor der Vorlage an den Bezirksjägermeister, durch den Obmann der Jagdgesellschaft an den Jagdverwaltungsbeirat zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme zu übermitteln. Ebenso sind die Abschusslisten alle zwei Jahre dem Jagdverwaltungsbeirat vorzulegen.*
- Wildschäden:*

Bei waldgefährdenden Wildschäden innerhalb des Jagdgebietes (laut § 16 Forstgesetz), hat der Pächter wirkungsvolle, mechanische und jagdliche Schutzmaßnahmen zu tätigen. Schutzvorkehrungen zur Vorbeugung gegen Wildschäden sind gemeinsam (Grundeigentümer und Jägerschaft) durchzuführen, sofern dies von den Grundeigentümern gewünscht wird (Grundeigentümer und ein Mitglied der Jagdgesellschaft).

Der Jagdpächter und der Jagdverwaltungsbeirat vereinbaren eine zweijährige Wildschadensbesprechung unter Bekanntgabe der Wildschadensvergütungen. Die Einladung zur Besprechung erfolgt durch den Sprecher des Jagdverwaltungsbeirates.

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am 21. Dezember 2020 beschlossen.

Fertigung

Jene Mitglieder des Gemeinderates, die sich bei der Abstimmung über diesen Verpachtungsbeschluss für befangen erklärt haben, kehren in den Saal zurück und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung des Gemeinderates wieder teil.

Gemeindejagdgebiet Trebesing:

Der Bürgermeister erklärt, dass nur ein Angebot des bisherigen Pächters, der Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz, vorliegt. Er verliest unter Hinweis auf die Befangenheitsbestimmungen nach § 40 K-AGO die Mitgliederliste der Jagdgesellschaft.

Daraufhin erklären sich folgende Mitglieder des Gemeinderates, aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses bzw. einer Verschwägerung zu Mitgliedern der Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz im Sinne des § 40 Abs. 1 und 2 K-AGO, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen, verlassen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Trebesing den Sitzungssaal und nehmen somit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil:

Neuschitzer Hans, Oberegger Franz, Oberlerchner Johanna.

Ersatzmitglieder konnten, mangels einer Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist bei der Anwesenheit von zwölf seiner insgesamt fünfzehn Mitglieder gegeben.

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing

Sitzungsvortrag - Verwertung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 - Beratung und Beschlussfassung über die Pachtangebote und den Abschluss der Jagdpachtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl neu zu verpachten.

Die Verwertung (Verpachtung des Jagdausübungsrechtes) erfolgt entweder

- durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter (§ 33 Abs 1 lit a des Kärntner Jagdgesetzes); oder*
- durch freihändige Vergabe an einen anderen Pächter (§ 33 Abs 1 lit b des Kärntner Jagdgesetzes); oder*
- durch öffentliche Versteigerung an den Meistbieter (§ 24 des Kärntner Jagdgesetzes).*

Bei der freihändigen Vergabe des Jagdgebietes müssen auch die GrundstückseigentümerInnen zustimmen. Entweder durch einen positiven Beschluss der Jagdverwaltungsbeiräte, oder durch die Zustimmung zur Verpachtung von zumindest 2/3 der Grundeigentümer (des Jagdgebietes) die auch zumindest über 2/3 der Grundstücksfläche (des Jagdgebietes) verfügen.

Für die drei Gemeindejagdgebiete liegt jeweils ein neues Pachtangebot des bisherigen Pächters vor.

Es kommt somit die Neuverpachtung der Gemeindejagdgebiete durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter nach § 33 Abs.1 lit a) K-JG in Betracht.

Die jeweiligen Pachtangebote werden noch vor der Beschlussfassung im Gemeinderat von den zuständigen Jagdverwaltungsbeiräten behandelt. Es ist von einer Zustimmung der Eigentümerversorger auszugehen.

Die allgemeinen, großteils ohnehin im Kärntner Jagdgesetz festgelegten Bestimmungen über den Inhalt des Pachtvertrages entnehmen Sie bitte der beigelegten Vorlage des Pachtvertrages.

Jedenfalls hat der Gemeinderat einen zweistufigen Beschluss zu fassen:

Zuerst ist festzulegen, dass das jeweilige Gemeindejagdgebiet im Wege der freihändigen Verpachtung“ nach § 33 (1) des Kärntner Jagdgesetzes verwertet wird.

Anschließend kann „vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft“ die Verpachtung an den jeweiligen Pachtwerber beschlossen - und der Pachtvertrag abgeschlossen werden.

.

Die Jagdpachtangebote lauten:

Gemeindejagdgebiet Trebesing (776,5659ha Fläche):

<u>Pachtwerber:</u>	Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz
<u>jährlicher Pachtzins:</u>	€ 9,00/ha (= € 6.989,09 für das Jagdgebiet)
<u>Wertsicherung:</u>	Verbraucherpreisindex 2015, Schwellwert 5 %

Weitere Konditionen:

Die sonstigen Pachtbedingungen (Unzulässigkeit der Unterverpachtung, Vertragskündigung bei Jagdgebietsänderung, Zahl der Jagderlaubnisscheine und Jagdaufseher, Ersatz von Wild- und Jagdschäden) sind laut dem beiliegendem Muster-Jagdpachtvertrag festzulegen.

.

Mit freundlichen Grüßen
Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

- Muster-Jagdpachtvertrag
- Pachtangebote
- 3 Mitgliederlisten Jagdgesellschaften (Abklärung Befangenheit)

Die allgemeine Vorlage für die Jagdpachtverträge lautet:

Jagdpachtvertrag

*betreffend das Gemeindejagdgebiet
Jagdgebietsnummer: KJNr.:*

Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes, und das Mitglied des Gemeinderates in, **als Verpächter** und der **Jagdgesellschaft** vertreten durch den Obmann **als Pächter** wird im Wege der freihändiger Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet; Jagdgebietsnummer: KJNr.:
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.
2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom Zahl:
4. Das Jagdgebiet wird wie folgt beschrieben:

..
.
Gegen Kostenersatz für den Plot wird dem Pächter ein Lageplan des Jagdgebietes analog und digital ausgehändigt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. a) Der jährliche Pachtzins beträgt **Euro** in Worten (ergibt: Euro pro ha).
- b) Indexvereinbarung:

2. *Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.*
3. *Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.*
4. *Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.*

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. *Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*
2. *Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).*
3. *Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

VI.

Für das Jagdgebiet Sind gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 Jagdaufseher, Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am beschlossen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister verliest das Pachtangebot der Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz und den Entwurf des Jagdpachtvertrages. Der für dieses Gemeindejagdgebiet zuständige Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner heutigen Sitzung der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz zu den Konditionen des vorliegenden Pachtangebotes vom 07. Dezember 2020 einstimmig die Zustimmung erteilt.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

- Das Gemeindejagdgebiet Trebesing wird in der Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030, nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit a K-JG, - vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft - an die Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz (bisheriger Pächter) verpachtet.
- Das vorliegende Pachtangebot der Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz vom 07. Dezember 2020 mit einem jährlichen Pachtzins von € 9,00 pro Hektar wird somit angenommen.
- Festgehalten wird, dass die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Trebesing bereits schriftlich vorliegt und der Jagdpachtzins als angemessen betrachtet wird.
- Der darüber mit der Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz abzuschließende Pachtvertrag wird beschlossen und hat wie folgt zu lauten:

Jagdpachtvertrag

***betreffend das Gemeindejagdgebiet Trebesing
Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 471***

Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes Ott Sandra in 9852 Trebesing, Trebesing 27/5 und das Mitglied des Gemeinderates Dullnig Johann in 9852 Trebesing, Aich 15, **als Verpächter** und der **Jagdgesellschaft Trebesing-Neuschitz** vertreten durch den Obmann Oberegger Josef in 9852 Trebesing, Rachenbach 5, **als Pächter** wird im Wege der freihändiger Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet Trebesing; Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 471
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von 776,5659 ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.
2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet Trebesing wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 08. September 2020, Zahl: SP20-JG-1984/2019(005/2020) und 08. September 2020, Zahl: SP20-JG-2048/2019(004/2020).
4. Das Jagdgebiet wird wie folgt beschrieben:

Das Gemeindejagdgebiet Trebesing umfasst im Wesentlichen die Grundstücke der KG 73018 Trebesing, **abzüglich:**

- der in der KG Trebesing gelegenen Eigengrundstücke und angeschlossenen Fremdgrundstücke der bereits festgestellten Eigenjagdgebiete
 - ✓ „Scarpa Radlgraben“;
 - ✓ „Kessl“;
 - ✓ „Lobn-Alpl“;
 - ✓ „Altersberger Ochsen Garten“
 - ✓ „Gamper Alpe“
- des Grundstückes Nr. 1237 aus der KG 73018 Trebesing welches zum Gemeindejagdgebiet Radl gehört;

zuzüglich der Grundstücke Nr. 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 1090/2 (Teil) aus der KG Radl.

Gegen Kostenersatz für den Plot wird dem Pächter ein Lageplan des Jagdgebietes analog und digital ausgehändigt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

- 1. Der jährliche Pachtzins beträgt 6.989,09 Euro, - in Worten: Euro sechstausendneunhundertneunundachtzigundneuncent - (ergibt: 9,00 Euro pro ha).
Indexvereinbarung: Der Pachtzins wird nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Verbraucherpreisindex 2015 mit Stand Dezember 2020. Es wird ein Schwellwert von 5 % festgelegt. Das heißt, Indexschwankungen bis 5 %, gerechnet von der Ausgangsbasis bleiben unberücksichtigt. Sobald der Verbraucherpreis sich um mehr als 5 % ändert, wird der Jagdpachtzins um die Höhe dieser Gesamtänderung angepasst. Danach gilt für weitere Anpassungen wieder der Schwellwert von 5 %. Neue Ausgangsbasis ist der Verbraucherpreisindex mit Stand Dezember vor der erfolgten Anpassung.*
- 2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.*
- 3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.*
- 4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.*

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

- 1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*
- 2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).*
- 3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

VI.

Für das Jagdgebiet Trebesing ist gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): --

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am 21. Dezember 2020 beschlossen.

Fertigung

Jene Mitglieder des Gemeinderates, die sich bei der Abstimmung über diesen Verpachtungsbeschluss für befangen erklärt haben, kehren in den Saal zurück und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung des Gemeinderates wieder teil.

Gemeindejagdgebiet Radl:

Der Bürgermeister erklärt, dass nur ein Angebot des bisherigen Pächters, der Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg, vorliegt. Er verliest unter Hinweis auf die Befangenheitsbestimmungen nach § 40 K-AGO die Mitgliederliste der Jagdgesellschaft.

Daraufhin erklären sich folgende Mitglieder des Gemeinderates aus sonstigen Gründen nach § 40 Abs. 1 Zif. 3 K-AGO, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für befangen, verlassen für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Radl den Sitzungssaal und nehmen somit an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil:

Oberwinkler Rainer, Wirnsberger Thomas (sie sind zugleich Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates und haben heute bereits dort über die Verpachtung abgestimmt).

Ersatzmitglieder konnten, mangels einer Befangenheitsmeldung an das Gemeindeamt, nicht einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist bei der Anwesenheit von dreizehn seiner insgesamt fünfzehn Mitglieder gegeben.

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der Gemeinde
Trebesing*

Sitzungsvortrag - Verwertung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl in der Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 - Beratung und Beschlussfassung über die Pachtangebote und den Abschluss der Jagdpachtverträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den Zeitraum vom 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 sind die Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl neu zu verpachten.

Die Verwertung (Verpachtung des Jagdausübungsrechtes) erfolgt entweder

- durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter (§ 33 Abs 1 lit a des Kärntner Jagdgesetzes); oder*
- durch freihändige Vergabe an einen anderen Pächter (§ 33 Abs 1 lit b des Kärntner Jagdgesetzes); oder*
- durch öffentliche Versteigerung an den Meistbieter (§ 24 des Kärntner Jagdgesetzes).*

Bei der freihändigen Vergabe des Jagdgebietes müssen auch die GrundstückseigentümerInnen zustimmen. Entweder durch einen positiven Beschluss der Jagdverwaltungsbeiräte, oder durch die Zustimmung zur Verpachtung von zumindest 2/3 der Grundeigentümer (des Jagdgebietes) die auch zumindest über 2/3 der Grundstücksfläche (des Jagdgebietes) verfügen.

Für die drei Gemeindejagdgebiete liegt jeweils ein neues Pachtangebot des bisherigen Pächters vor.

Es kommt somit die Neuverpachtung der Gemeindejagdgebiete durch freihändige Vergabe an den bisherigen Pächter nach § 33 Abs.1 lit a) K-JG in Betracht.

Die jeweiligen Pachtangebote werden noch vor der Beschlussfassung im Gemeinderat von den zuständigen Jagdverwaltungsbeiräten behandelt. Es ist von einer Zustimmung der Eigentümerversreter auszugehen.

Die allgemeinen, großteils ohnehin im Kärntner Jagdgesetz festgelegten Bestimmungen über den Inhalt des Pachtvertrages entnehmen Sie bitte der beigelegten Vorlage des Pachtvertrages.

Jedenfalls hat der Gemeinderat einen zweistufigen Beschluss zu fassen:

Zuerst ist festzulegen, dass das jeweilige Gemeindejagdgebiet im Wege der freihändigen Verpachtung“ nach § 33 (1) des Kärntner Jagdgesetzes verwertet wird.

Anschließend kann „vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft“ die Verpachtung an den jeweiligen Pachtwerber beschlossen - und der Pachtvertrag abgeschlossen werden.

.

.

Die Jagdpachtangebote lauten:

Gemeindejagdgebiet Radl (977,8825 ha Fläche):

Pachterwerber: Jagdgesellschaft Radl - Hattenberg

jährlicher Pachtzins: € 7,20/ha (= € 7.040,75 für das Jagdgebiet)

Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015, jährliche Anpassung ohne Schwellwert

Weitere Konditionen:

Die sonstigen Pachtbedingungen (Unzulässigkeit der Unterverpachtung, Vertragskündigung bei Jagdgebietenänderung, Zahl der Jagderlaubnisscheine und Jagdaufseher, Ersatz von Wild- und Jagdschäden) sind laut dem beiliegendem Muster-Jagdpachtvertrag festzulegen.

..

Ich lege dem Gemeinderat die Pachtangebote:

- zur Beschlussfassung über die Art der Verwertung der drei Gemeindejagdgebiete (freihändige Verpachtung des Jagdausübungsrechtes nach § 33 K-JG);

- zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Verpachtung der Gemeindejagdgebiete Trebesing, Altersberg und Radl an die Pachtwerber – vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft; und
- zum Abschluss der Jagdpachtverträge mit den neuen Pächtern

vor.

Mit freundlichen Grüßen
Hanke Manfred; Sachbearbeiter

Beilagen:

- Muster-Jagdpachtvertrag
- 2 Pachtangebote
- 3 Mitgliederlisten Jagdgesellschaften (Abklärung Befangenheit)

Die allgemeine Vorlage für die Jagdpachtverträge lautet:

Jagdpachtvertrag

**betreffend das Gemeindejagdgebiet
Jagdgebietsnummer: KJNr.:**

Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes, und das Mitglied des Gemeinderates in, **als Verpächter** und der **Jagdgesellschaft** vertreten durch den Obmann **als Pächter** wird im Wege der freihändiger Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet; Jagdgebietsnummer: KJNr.:
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.
2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).
Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom Zahl:

4. Das Jagdgebiet wird wie folgt beschrieben:

..
.

Gegen Kostenersatz für den Plot wird dem Pächter ein Lageplan des Jagdgebietes analog und digital ausgehändigt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. a) Der jährliche Pachtzins beträgt **Euro** in Worten
(ergibt: Euro pro ha).
b) Indexvereinbarung:

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.

3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.

4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.

2. *Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).*
3. *Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

VI.

Für das Jagdgebiet Sind gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 Jagdaufseher, Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

.

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am beschlossen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister verliest das Pachtangebot der Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg und den Entwurf des Jagdpachtvertrages. Der für dieses Gemeindejagdgebiet zuständige Jagdverwaltungsbeirat hat in seiner heutigen Sitzung der Verpachtung an die Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg zu den Konditionen des vorliegenden Pachtangebotes vom 10. Dezember 2020 einstimmig die Zustimmung erteilt.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

- Das Gemeindejagdgebiet Radl wird in der Jagdpachtperiode von 2021 bis 2030, nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit a K-JG, - vorbehaltlich der Genehmigung der freihändigen Verpachtung durch die Bezirkshauptmannschaft - an die Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg (bisheriger Pächter) verpachtet.
- Das vorliegende Pachtangebot der Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg vom 10. Dezember 2020 mit einem jährlichen Pachtzins von € 7,20 pro Hektar wird somit angenommen.
- Festgehalten wird, dass die Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Radl bereits schriftlich vorliegt und der Jagdpachtzins als angemessen betrachtet wird.
- Der darüber mit der Jagdgesellschaft Radl-Hattenberg abzuschließende Pachtvertrag wird beschlossen und hat wie folgt zu lauten:

Jagdpachtvertrag

betreffend das Gemeindejagdgebiet Radl Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 477

*Zwischen der **Gemeinde Trebesing**, vertreten durch den Bürgermeister DI Genshofer Christian in 9852 Trebesing, Trebesing 9, das Mitglied des Gemeindevorstandes Ott Sandra in 9852 Trebesing, Trebesing 27/5 und das Mitglied des Gemeinderates Dullnig Johann in 9852 Trebesing, Aich 15, **als Verpächter** und der **Jagdgesellschaft Radl Hattenberg** vertreten durch den Obmann Mag. Erich Burgstaller in 9852 Trebesing, Trebesing 12, **als Pächter** wird im Wege der freihändiger Verpachtung folgender Pachtvertrag abgeschlossen:*

I.

1. *Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Trebesing – Gemeindejagdgebiet Radl; Jagdgebietsnummer: KJNr.: 206 477.
Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von 977,8825 ha.
Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.*

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als 1/10 der Fläche vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres kündigen (§ 23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).

3. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet Radl wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 21. Juli 2020 Zahl: SP20-JG-1816/2019(009/2020) festgestellt, samt der Jagdgebietsabrundung gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 08. September 2020, Zahl: SP20-JG-1984/2019(005/2020).

4. Das Jagdgebiet wird im Wesentlichen wie folgt beschrieben:

Die Fläche und Grenzen der Katastralgemeinde Radl,

abzüglich der in der Katastralgemeinde Radl gelegenen Grundstücke der Eigenjagdgebiete:

- Scarpa Radlgraben,
- Nachbarschaft Radl,
- Karlalpe,
- sowie des Gemeindejagdgebietes Trebesing (Grundstücke Nr. 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898 und 899 Katastralgemeinde Radl)

zuzüglich des Grundstückes Nr. 1237, Katastralgemeinde Trebesing.

Die zwischen der Gemeinde Trebesing und der Firma Agostino Scarpa fu Giuseppe abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der Gebietsabrundungen und Grenzziehungen zwischen der Gemeindejagd Radl und der Eigenjagd Scarpa Radlgraben ist den Mitgliedern der Pächterin bekannt.

Gegen Kostenersatz für den Plot wird dem Pächter ein Lageplan des Jagdgebietes analog und digital ausgehändigt.

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. Der jährliche Pachtzins beträgt 7.040,75 Euro, - in Worten: Euro siebentausendundvierzigundfünfundsiebzigcent - (ergibt: 7,20 Euro pro ha).

Indexvereinbarung:

Wertsicherung: Der Jagdpachtzins ändert sich im selben Ausmaß wie der Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangswert für die Berechnung der

Wertsicherung ist der für Dezember 2020 publizierte Verbraucherpreisindex (VPI 2015). Die Wertsicherung wird jährlich, ohne Schwellwert, berechnet und angewendet.

- 2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.*
- 3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.*
- 4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.*

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

- 1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18, in Verbindung mit § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.*
- 2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (16 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000).*
- 3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.*

VI.

Für das Jagdgebiet Radl ist gemäß § 44 f. des Kärntner Jagdgesetzes 2000 ein Jagdaufseher zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die aufgrund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelung (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): --

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

XII.

Der gegenständliche Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am 21. Dezember 2020 beschlossen.

Fertigung

Jene Mitglieder des Gemeinderates, die sich bei der Abstimmung über diesen Verpachtungsbeschluss für befangen erklärt haben, kehren in den Saal zurück und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung des Gemeinderates wieder teil.

zu Punkt 3.1 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 17. Dezember 2020;

Der vom Obmann des Ausschusses vorgetragene Auszug aus der Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. Dezember 2020 lautet:

NIEDERSCHRIFT

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.

Dauer der Prüfung:

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 19.00 Uhr

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenführung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

1. Obmann: Prax Arnold

2. weitere Mitglieder: DI Genser Birgit, Dullnig Johann, Podesser Irmgard

Bei der Prüfung der allgemeinen Kassenprüfung abwesend:**Von der geprüften Kasse:**

Finanzverwalterin: Kaltenbrunner Karin

Prüfungszeitraum Gemeindegebarung:

vom 30.09.2020

bis: 16.12.2020

letzte Gebarungsprüfung: am 30.09.2020

für den Zeitraum:

vom 24.06.2020

bis: 29.09.2020

Tagesordnung

1. Allgemeine Kassenprüfung

zu Punkt 1:

Die Belege wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.

Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).

II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse per Tagesabschluss überprüft. Der Kassenstand laut angeführten Kassabuch wurde per 18. Dezember 2020 händisch überprüft. In der Buchhaltung ist der 16. Dezember 2020 verbucht.

Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung; alle Ein- und Auszahlungen ist im Kassabuch eingetragen;

alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;

im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden - stichprobenweise - vorgenommen.

Beschlüsse und Beanstandungen:

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

a) *zum Berichterstatter wurde Herr Prax Arnold mit drei Stimmen gewählt*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Fachausschusses zur Kenntnis.

zu Punkt 3.2 - Budget und Verwaltung: Behandlung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020 und Beratung über Maßnahmen zur Kompensation der Einnahmenausfälle aus den Ertragsanteilen;

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

Sitzungsvortrag gemäß § 78 (1a) K-AGO; 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020. Die Änderungen stehen natürlich ganz im Zeichen der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Neben ergebnisneutralen Anpassungen bei einigen Investitionsvorhaben wie: Behebung von Katastrophenschäden (Verbindungsstraßen und Energieerlebnisweg), Garage alte Volksschule (Bergrettung), Beschilderungskonzept, Radweg, Ankauf Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg ergibt sich bei den Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzierungshaushalt, dem ehemals ordentlichen Haushalt, folgendes Bild:

<i>Veranschlagte Mindereinnahmen bei Ertragsanteilen und Pflegefonds</i>	- € 129.000
<i>Diverse Mehrausgaben für Sozialhilfe, LAG</i>	- € 7.000
<i>Mehrausgaben für Straßenerhaltung/Straßenwässerableitung</i>	- € 11.000
<i>Mehreinnahmen Kommunalsteuer</i>	€ 8.000
<i>Minderausgaben (Personalkosten, Beitrag Pensionsfonds, Förderstopp)</i>	€ 25.000
<i>Überschuss des Haushaltsjahres 2019 (Mehrerlös gegenüber Veranschlagung)</i>	€ 10.000

Daraus ergibt sich - nach dem kameralen Denken - ein voraussichtlicher Abgang im ehemals ordentlichen Haushalt von ca. € 104.000, zusätzlich zu den € 250.000 laut Voranschlag, die wir aus Rücklagenentnahmen, Bedarfszuweisungsmitteln und dem Überschuss des Vorjahres ausgleichen.

Abschreibungen (Differenz zwischen der jährlichen Wertminderung und der Passivierung von Fördergeldern für dieses Investitionsvorhaben) belasten den Ergebnishaushalt in Summe mit ca. € 40.000. Dazu kommen diverse Personalkostenrückstellungen (Urlaube, Jubiläumszuwendungen).

Der Gemeinderat ist gemäß dem beiliegenden Schreiben der Gemeindeabteilung aufgefordert, schriftlich bekannt zu geben, welche Maßnahmen gesetzt werden, „um die negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2020 entsprechend zu kompensieren“.

Wir legen dem Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2020, mit der Aufforderung der Gemeindeabteilung Maßnahmen zur Kompensation des zu erwartenden Defizites zu treffen, zur Behandlung vor.

Kaltenbrunner Karin Hanke Manfred

Beilagen:

- *Schreiben Gemeindeabteilung*
- *Verordnungsentwurf 1. Nachtragsvoranschlag*
- *Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag*

Die Erläuterungen zum 1. Nachtragsvoranschlag lauten:

*An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing*

1. Nachtragsvoranschlag 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 (Entwurf)

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Festzuhalten ist, dass es durch COVID-19 zu deutlichen Einnahmehausfällen kommt. Die Höhe bei den Ertragsanteilen musste auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz entsprechend reduziert werden. Ob sich die Höhe als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös gesagt werden.

Im investiven Bereich sind im Wesentlichen Projektänderungen bei den Vorhaben:

- Beseitigung der Katastrophenschäden 2019 Verbindungsstraßen und Energieerlebnisweg (Änderungen der Finanzierung);*
- Errichtung Garage alte Volksschule (Bergrettung);*
- Beschilderungskonzept;*
- Neuanschaffung Feuerwehrfahrzeug Großhattenberg (Verschiebung auf 2021);*
- Mehrzweck-Radweg Gmünd Trebesing (Änderung Finanzierung und Ausgabensumme);*
- Gemeindegzuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden am Güterweg Zelsach-Hintereggen;*

enthalten.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Ziel ist es, die Gemeindeaufgaben, trotz der Herausforderung durch die COVID-19-Krise, weiterhin zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen. Um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit weiterhin gerecht zu werden, wird auf nicht unbedingt erforderliche Ausgaben und freiwillige Leistungen verzichtet. Weitere Maßnahmen zur Kompensierung des Gemeindehaushaltes hat der Gemeinderat festzulegen.

3. **Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):**

Im 1. Nachtragsvoranschlag wurden die maßgeblichen Änderungen bei Ausgaben und zu erwartenden Einnahmen angepasst. Im Bereich der investiven Einzelvorhaben wurden laufende Vorhaben angepasst und neue Vorhaben erfasst.

4. **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:**

4.1. *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Erträge:</i>	€ 2.912.400,00
<i>Aufwendungen:</i>	€ 3.008.600,00

<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 1.283.600,00
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 1.371.800,00

<i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹</i>	€ -184.400,00
---	---------------

4.2. *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	€ 2.771.500,00
<i>Auszahlungen:</i>	€ 2.892.100,00

<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</i>	€ -120.600,00
--	---------------

4.3. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:*

Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Der Ergebnisvoranschlag zeigt sämtliche veranschlagte Erträge und Aufwendungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen ergibt das Nettoergebnis der Gemeinde. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständig decken kann. Neben den laufenden Aufwendungen beinhaltet der Ergebnishaushalt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Dotierungen von Rückstellungen. Weiters Rücklagenentnahmen und -zuführungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlungen/Auszahlungen) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Am Ende des Jahres bildet die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen die Veränderung liquider Mittel ab. Ein positiver Betrag, d.h. die Einzahlungen sind größer als die Auszahlungen, spiegelt sich in einem höheren Kassa-/Bankbestand zum 31.12. gegenüber dem 01.01. des Jahres wider. Bei einem negativen Saldo ist es umgekehrt. Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche.

Der Saldo 1 ist der Überschuss aus der operativen Gebarung und stellt somit die laufenden Einzahlungen und Auszahlungen dar. Dieser Wert weist den Bargeld-Überschuss/Fehlbetrag aus dem laufenden Betrieb aus.

Der Saldo 2 zeigt die Nettoinvestitionen. Dies sind die Investitionen abzüglich der Zuschüsse wie auch Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen.

Der neue Saldo 3 weist das Ergebnis von Saldo 1 und Saldo 2 explizit aus. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann (positiver Saldo 3) oder neue Finanzschulden aufnehmen muss.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldengebarung. Ein positiver Saldo 4 zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste, ein negativer, dass die Gemeinde Schulden tilgen konnte.

Der Saldo 5 zeigt die Änderung der Finanzmittel vor der voranschlagsunwirksamen Gebarung, die im Rechnungsabschluss, jedoch nicht im Voranschlag dargestellt wird.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben. Übernahmefehler (Auflösung der Investitionszuschüsse höher als die Anlagenabschreibung) konnten noch nicht nachbearbeitet werden. Sie bewegen sich in einer Größenordnung von ca. € 5.000.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, festgelegt.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis

Karin Kaltenbrunner; Finanzverwalterin

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Er verweist darauf, dass er für heuer bereits einen Auszahlungsstopp für freiwillige Leistungen verfügt hat. Ohne weitere Finanzhilfen des Bundes wird es nicht möglich sein, in den Jahren 2020 und 2021 ein ausgeglichenes Gemeindebudget zu erstellen. Der Bundesregierung muss bewusst sein, dass die Gemeinden der Wirtschaftsmotor des Landes sind. Wenn ihnen die Mittel fehlen um zu investieren, bedeutet das gerade für die lokalen Kleinbetriebe und die mittelständische Wirtschaft massive Verluste. Inwieweit die heute publik gewordenen weiteren Hilfen des Bundes uns zu Gute kommen werden, bleibt abzuwarten.

Auf Antrag von DI Koch Gerhard beschließt der Gemeinderat einstimmig, den 1. Nachtragsvoranschlag 2020, laut vorliegendem Entwurf, zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 21. Dezember 2020, Zahl: 920/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 geändert wird - **1.**
Nachtragsvoranschlag 2020

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 000-2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 2.912.400
Aufwendungen:	€ 3.008.600

<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 1.283.600
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 1.371.800

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 184.400

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	€ 2.771.500
<i>Auszahlungen:</i>	€ 2.892.100

***Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:³*** € - 120.600

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte⁴ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2020

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁵ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2020

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁵ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Beilagen:**1. Nachtragsvoranschlag 2020****Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

Über weitere Maßnahmen wie Rücklagenauflösungen oder Kreditaufnahmen soll zu einem späteren Zeitpunkt (Rechnungsabschluss 2020) beraten werden. Hinsichtlich der vom Land geforderten Maßnahmen zum Haushaltsausgleich ist auf den bereits beschlossenen Förderstopp und die vorstehenden Überlegungen sowie die neuen Bundesförderungen, zu verweisen.

zu Punkt 3.3 - Budget und Verwaltung: Beratung und Beschlussfassung über die Untervoranschläge 2021 und den Voranschlag 2021;

Die Übersicht über die Untervoranschläge der Volksschule und der Feuerwehren (beantragte Ausgaben) lautet:

An den
Gemeinderat der
Gemeinde Trebesing

Budget 2021 - Aufstellung der Untervoranschläge Feuerwehren und Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage erhalten Sie die Detailzahlen zu den Budgetentwürfen der Freiwilligen Feuerwehren und der Volksschule für das Haushaltsjahr 2020. Eine Gegenüberstellung zum Voranschlag 2020 und dem Rechnungsabschluss 2019 ergibt folgende Entwicklung:

FEUERWEHREN:

Feuerwehr	Ausgaben 2019	Voranschlag 2020	Budgetantrag 2021
Trebesing	€ 26.331,00	€ 22.600,00	€ 21.200,00
Altersberg	€ 14.189,00	€ 23.500,0*	€ 16.700,00
Großhattenberg	€ 8.047,00	€ 8.900,00	€ 9.300,00
Gesamt	€ 48.567,00	€ 55.000,00	€ 47.200,00

* im Jahr 2020 wurde Atemschutzausrüstung um € 7.500 angeschafft.

Anschaffungswünsche 2021

FF-Trebesing:	€ 6.500 für Betriebsausstattung und Verbrauchsgüter, € 1.000 für Gebäudeinstandhaltung
FF-Altersberg:	€ 6.000 für Betriebsausstattung und Verbrauchsgüter, € 1.500 für Gebäudeinstandhaltung
FF-Großhattenberg:	€ 4.400 für Betriebsausstattung und Verbrauchsgüter, € 300 für Gebäudeinstandhaltung

VOLKSSCHULE:

Volksschule Trebesing	Ausgaben 2019	Voranschlag 2020	Budgetantrag 2021
Gesamt	€ 58.540,00	€ 64.800,00	€ 69.300,00

Mehrausgaben 2021	Personalaufwendungen für ein Dienstjubiläum /Versicherungen
--------------------------	---

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Untervoranschläge der Volksschule und der Ortsfeuerwehren, gemäß der vorstehenden Aufstellung, zu genehmigen.

Die Erläuterungen zum Voranschlagsentwurf 2021 sowie der Verordnungsentwurf lauten:

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Durch die negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Erreichung dieser Zielsetzung jedoch massiv gefährdet.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Da die Aufwände für diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds), aber auch Personalausgaben permanent ansteigen, gleichzeitig aber die Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundessteuern wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie drastisch einbrechen, ist ein Haushaltsausgleich durch geplante Rücklagenentnahmen und der Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen nicht zu erreichen. Letztlich werden Finanzhilfen des Bundes notwendig sein, um den wirtschaftlichen

Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde, die nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:⁶

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.490.900
Aufwendungen:	€	2.716.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	14.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:⁷	- €	200.300

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.535.800
Auszahlungen:	€	2.733.300
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:⁸	- €	197.500

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

- a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie*
- b) Personalkostenrückstellungen für Jubiläen, insbesondere aber auch für nicht konsumierte Urlaube.*

Sie belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 80.000. Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000 aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes, enthalten.

⁶ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

⁷ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁸ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Die marktbestimmten Tätigkeiten (Wasser, Kanal, Müll), aber auch der Wirtschaftshof sind ausgeglichen veranschlagt, beim Wasserhaushalt und Wirtschaftshof kommt es zu einer Rücklagenzuführung (Ansparen für die Anlagenerneuerung). Bei der Abwasserentsorgung und der Müll- und Altstoffsammlung werden zur Deckung der laufenden Aufwendungen und für Reinvestitionen Gebührenerhöhungen notwendig.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehen).

Der Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen ist mit € 198.300 klar negativ, obwohl € 201.000 auf den Bedarfszuweisungsmitteln bereits im Budgetentwurf berücksichtigt sind.

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2021, noch ohne Berücksichtigung des Abganges des Finanzjahres 2020, € 197.500 an liquiden Mitteln fehlen.

Hinzu kommt ein noch nicht bedeckter, negativer Geldfluss (Abgang) des Jahres 2020, laut 1. Nachtragsvoranschlag in einer Größenordnung von ca. € 120.000, für dessen Finanzierung der Gemeinderat auch noch keine Festlegungen getroffen hat.

Investive Maßnahmen:

An Investitionsvorhaben sind: die Fertigstellung des Garagengebäudes für die Bergrettung (€ 53.000); der Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Großhattenberg (€ 207.000) und der erste Bauabschnitt der Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach (€ 267.900) enthalten.

Sonstiges:

Außer den Förderungen für Sport-, Brauchtums-, Kulturvereinen sowie für die Bergrettung sind im Voranschlagsentwurf 2021 keine freiwilligen Leistungen (bisher: Landwirtschaft, Alternativenenergie, Tourismusverein, Wirtschaftsförderung) budgetiert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben. Übernahmefehler (Auflösung der Investitionszuschüsse höher als die Anlagenabschreibung) konnten noch nicht nachbearbeitet werden. Sie bewegen sich in einer Größenordnung von ca. € 5.000.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, festgelegt. Eine ausführlichere Dokumentation wird im Zuge der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt und beigelegt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁹ ----

Der Verordnungsentwurf lautet:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 21. Dezember 2020, Zahl: 902/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung von LGBL. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.490.900
Aufwendungen:	€	2.716.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	14.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹⁰	- €	200.300

⁹ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

¹⁰ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.535.800
Auszahlungen:	€ 2.733.300

Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:¹¹	- € 197.500
---	--------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte¹² gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen¹³ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

- a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 300.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021, rückzuführen.

¹¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

¹² Zweite Dekade des Ansatzes.

¹³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

- b) *Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.*

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2021 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

<i>1 Verrechnungsstunde Arbeiter beläuft sich auf</i>	<i>€ 36,00</i>
<i>1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter beläuft sich auf</i>	<i>€ 27,00</i>
<i>1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug beläuft sich auf</i>	<i>€ 26,00</i>

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2021“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Beilagen:

Voranschlag 2021

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat bekräftigt, dass es ohne weitere Finanzhilfen des Bundes nicht möglich sein wird, dass kleinere Gemeinden das Budget ausgleichen und auch noch Geld für Investitionen zur Verfügung haben werden. Wenn es nicht gewünscht ist, dass die Gemeinden als die österreichweit größten öffentlichen Auftraggeber ausfallen, dann muss es weitere Hilfestellungen, wie sie etwa auch heute in den Medien angekündigt wurden, geben.

Auf Antrag von Genshofer Willi beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Voranschlag 2021, sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2022 -2025 gemäß dem vorliegenden Entwurf, zu beschließen und die vorstehende Verordnung betreffend den Voranschlag 2021 zu erlassen.

zu Punkt 4.1 - Personalangelegenheiten: Erlacher Thomas - Kündigung des Dienstverhältnisses; Beratung und Beschlussfassung über die Stellenausschreibung und -nachbesetzung;

siehe Niederschrift über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 22:20 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Beilagen:

Zu TOP 2.1; *„Interkommunale Projekte – Altstoffsammelzentrum mit Bauhof der Gemeinde Krems und Bürostandort Reinhaltverband Lieser- und Maltatal - Kompostieranlage, Biogasanlage, Restmüllsammlung“.*

n. D. g.

Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(DI Genshofer Christian)

(Neuschitzer Hans)

(Hanke Manfred)

(Oberwinkler Rainer)

(Prax Arnold)